

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-29400/2015 (WR) u. BHBM-323395/2025 (NS)
Ggst.: **Kraftwerke Thörl GmbH, 8621 Thörl**
Wasserkraftanlage "Margarethenhütte" am Thörlbach;
PZ 2/223;
Wasserrechtliche Bewilligung, 1959 WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, 16.07.2026

Kundmachung

Die Wasserkraftanlage "Margarethenhütte" am Thörlbach wurde erstmals 1870 behördlich unbefristet bewilligt. In weiterer Folge wurden zahlreiche Änderungen genehmigt. 1889 wurde die Turbine ausgetauscht, 1950 wurde eine automatische Stauklappe eingebaut und 1966 wurde ein neuer Generator und eine Kaplan Rohrturbine eingebaut.

Zuletzt wurde mit Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3 vom 22.12.1970, GZ: 3 – 347 F 4/2 – 1970, der Fa. Johann Pengg, Draht- und Walzwerke in Thörl der Einbau einer neuen Turbine und somit eine Erhöhung der einziehbaren Wassermenge von 4,5 auf 5,0 m³/sec. bewilligt und vom 20.02.1986, GZ: 03-32 P 4-85/7 der Fa. Johann Pengg, Draht- und Walzwerke in Thörl der Umbau der Wehranlage und Wasserfassung bei Beibehaltung des bewilligten Maßes der Wasserbenutzung (5m³/sec) bewilligt und mit Bescheid vom 17.06.1988, GZ: 3-32 P 4-88/10 überprüft.

Mit wasserrechtlicher Bewilligung der BH Bruck-Mürzzuschlag vom 04.01.2023, GZ: BHBM-29400/2015) wurde die Anhebung der Restwasserdotation beider der Wasserkraftanlage „Margarethenhütte“ auf **min. 600 l/s** (abzugeben am Schütz der Wehranlage) bewilligt und mit Bescheid vom 19.08.2024 überprüft.

Das Krafthaus samt Turbine, der Generator und die Schaltanlage sowie Teile des Druckrohres und Teile des Unterwasserkanals befinden sich seit jeher auf Gst.Nr. 292/1, KG Thörl und steht dieses Grundstück im Eigentum der Kraftwerke Thörl GmbH

Rechtsnachfolger war die Vinzenz-Pengg-Bührlen Beteiligungs GmbH (nunmehr Kraftwerke Thörl GmbH, Firmenbuchnummer FN 73022k).

Die **Kraftwerke Thörl GmbH**, Thörl 35, 8621 Thörl, betreibt derzeit das Kraftwerk „Margarethenhütte“, eingetragen im Wasserbuch Bruck/Mürzzuschlag mit der Postzahl 2/223, am Thörlbach.

Mit Eingabe vom 22.07.2025 hat die Fa. Pittino ZT GmbH i.V der Kraftwerke Thörl GmbH um **Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung (Errichtung einer Fischaufstiegshilfe)** zur Umsetzung der Verordnung des LH von Steiermark zum 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer **angesucht**. Ebenfalls wurde **um naturschutzrechtliche Bewilligung** der Maßnahmen angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der **Bewilligungsfähigkeit** im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der. §§ 9 Abs 1. und 105ff i.Vm. § 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.V.m. §§ 3, 5 und 27 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Dienstag, den 18. August 2026

mit dem Zusammentritt bei der **Kraftwerke Thörl GmbH** in Thörl 35, 8621 Thörl

um ca. 12:00 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin (BHBM):
Limnologischer Amtssachverständiger (ABT15):
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger (BBLOO)
Naturschutzfachliche Amtssachverständige (BBLOO)

Mag. Silke Romirer
Mag. Thomas Battisti
DI Robert Stritzl
Lisa Bernhard, BSc MSc

Es wird höflich ersucht:

- *den Amtsorganen **Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und*
- ***Räumlichkeiten** zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen*
- *die **ökologische Begleitplanung** vorzulegen*
- *die **offenen Punkte** des Gutachtens Battisti vom 25.02.2026 ABT15-103248/2022-15 fachkundig darzulegen und Austauschpläne 4-fach vorzulegen.*

Da nach den Verwaltungsvorschriften für dieses Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt wurden, verbindet die Behörde die Verfahren gemäß § 39 AVG zur gemeinsamen Verhandlung. Bitte beachten Sie, dass der Zeitrahmen dafür mehrere Stunden betragen kann!

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

[Mag. Silke Romirer](#)
(elektronisch gefertigt)